

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 5 Braunkohlenplan Inden - Räumlicher Teilabschnitt II -
- 6 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 7 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - In den Hühelner Benden -
- 8 Bebauungsplan 269 - Langwahn -
- 9 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
- 10 Widmung der Erschließungsanlage "Am Fließ" - von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraße -

Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
17.01.2007

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

5

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln – als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses – gebe ich Folgendes bekannt:

Bekanntmachung

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 131. Sitzung am 15.12.2006 das Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung beschlossen.

Der Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich Erläuterung als Gegenüberstellung mit dem derzeit geltenden Braunkohlenplan, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen drei Monate lang in der Zeit vom 16.02.2007 bis einschließlich 16.05.2007 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447 a, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 15.30 Uhr

donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 - 17.45 Uhr

freitags 08.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird und dass Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umwelteinwirkungen berührt werden, zum Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich Erläuterung, zum Umweltbericht und den Angaben der RWE Power AG zur Umweltprüfung und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit während der Auslegungsfrist zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447 a, 4.

Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Stellung nehmen können.

Die Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist auch schriftlich erfolgen.

Anregungen können unter www.bezreg-koeln.nrw.de/braunkohle über das Internet in das Verfahren eingebracht werden.

Die Anregungen müssen mit Namen und Anschrift versehen sein.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die vorgebrachten Anregungen werden in einem noch bekannt zu gebenden Termin erörtert.

Der genehmigte Braunkohlenplan wird den Einwendern zugesandt. Sind an mehr als 300 Einwender Zusendungen vorzunehmen, so können diese Zusendungen durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Az.: 64.2-6.3
Bezirksregierung Köln
Köln, 21.12.2006

6

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.01.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. No-

vember 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.01.2007 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.“

2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 17,-- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 23,-- € ersetzt.
3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 12,-- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 18,-- € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.01.2007

Bertram
Bürgermeister

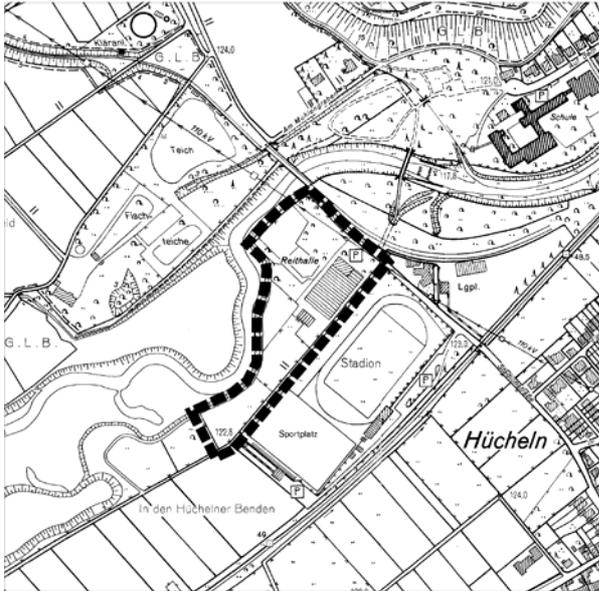
7

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hüchelner Benden - beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Hücheln. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Altlasten, Bergbau, Wasserwirtschaft) in der Zeit

vom 25.01.2007 bis 28.02.2007

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes –In den Hühelner Benden - unberücksichtigt bleiben.

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans – In den Hühelner Benden - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Eschweiler zur 15. Flächennutzungsplanänderung – In den Hühelner Benden - (Stand Januar 2006)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 12.01.2007
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

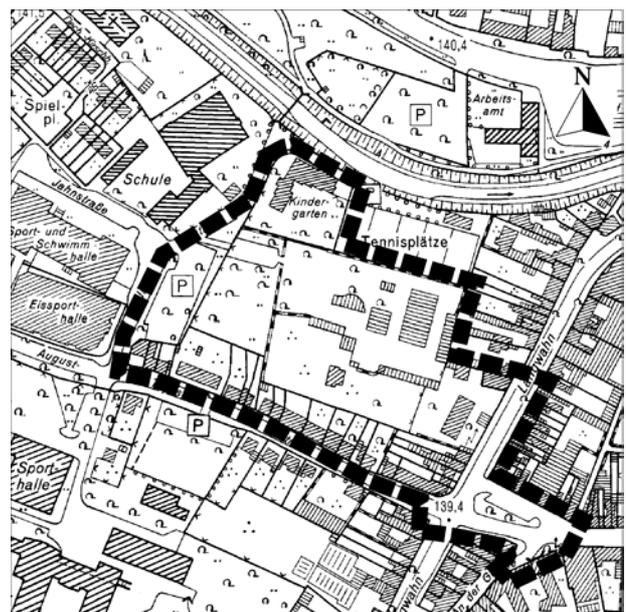
8

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.01.2007

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.10.2006 den Bebauungsplan 269 – Langwahn - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 269 – Langwahn - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 269 – Langwahn - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 269 – Langwahn - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.01.2007

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

9

**Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.03.2007,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

vom 12.02.2007 bis 05.03.2007

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 10. Januar 2007

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Fließ“ -von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraße- für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 4 -Am Eschweiler Pfädchen- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 363 und Flur 15 Nr. 333 tlw., die der Erschließungsanlage „Am Fließ“ -von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraßedienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, erklärt werden.

Eschweiler, 15.01.2007

Bertram
Bürgermeister